

Abgrenzung
 Die Gemeinde Merfeld hat am 11.10.2017 die 2. Änderung des Landschaftsplanes beschlossen. Der Abgrenzungsbereich des L 15 nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 LändersGG ist wie folgt festgelegt:

Entwicklungsziele
 Die Landschaftsplanung hat gemäß § 10 Abs. 1 Landschaftsplanungsgesetz (LändersGG) folgende Ziele zu verfolgen:
 - die Förderung der Landschaftsentwicklung;
 - die Sicherung der Naturerholungs- und Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Naturerholungs- und Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Landschaftsqualität und der Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Landschaftsqualität und der Erholungsgebiete.

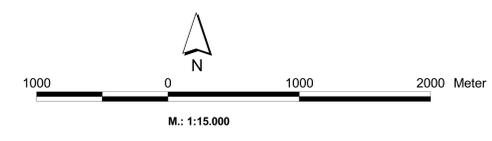
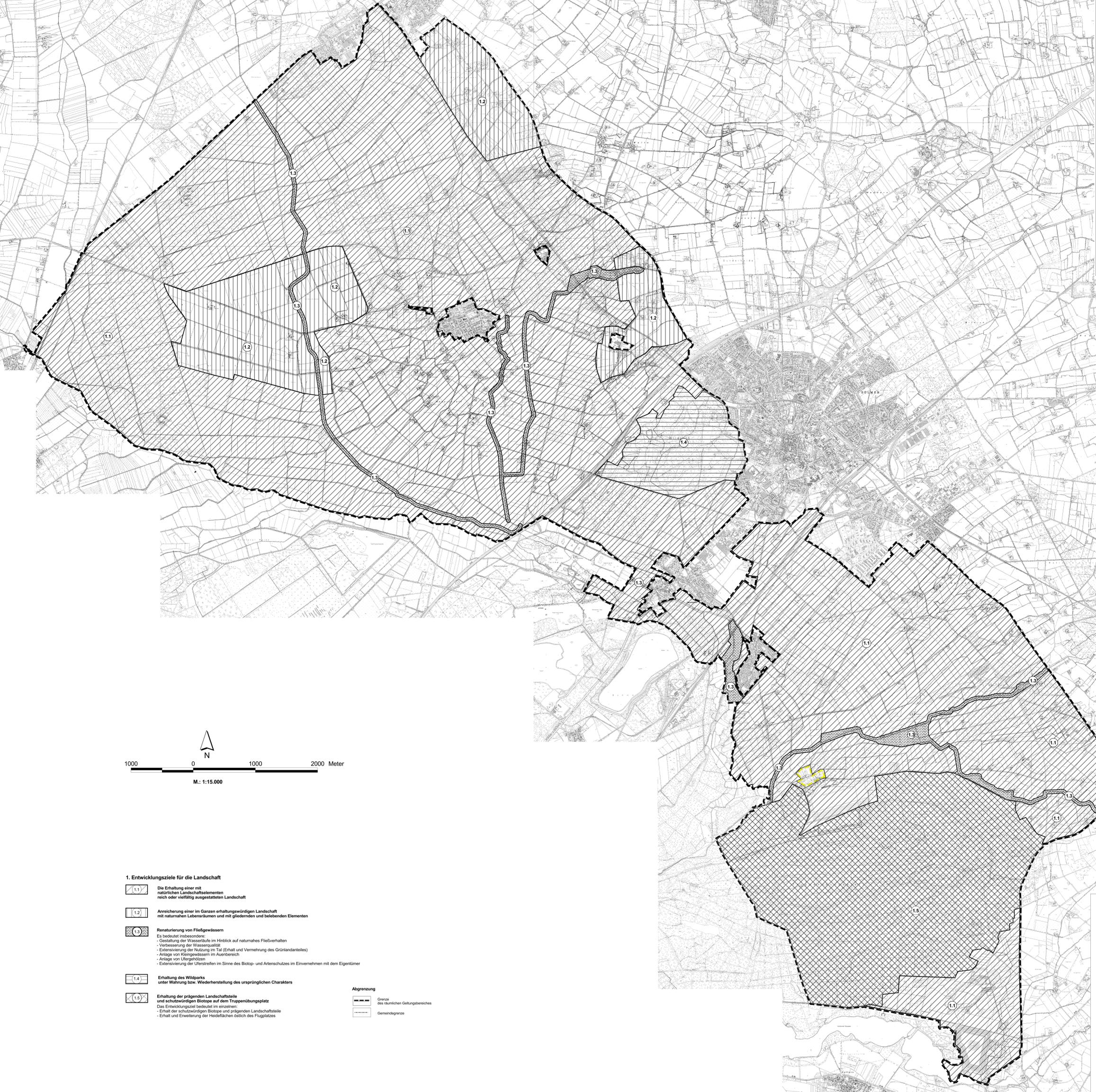
Abgrenzungsbereich
 Die 2. Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LändersGG die folgenden Ziele zu verfolgen:
 - die Förderung der Landschaftsentwicklung;
 - die Sicherung der Naturerholungs- und Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Naturerholungs- und Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Landschaftsqualität und der Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Landschaftsqualität und der Erholungsgebiete.

Besondere Festsetzungen
 Bei der 2. Änderung des Landschaftsplanes sind die folgenden Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LändersGG festzulegen:

Abgrenzungsbereich
 Die 2. Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LändersGG die folgenden Ziele zu verfolgen:
 - die Förderung der Landschaftsentwicklung;
 - die Sicherung der Naturerholungs- und Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Naturerholungs- und Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Landschaftsqualität und der Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Landschaftsqualität und der Erholungsgebiete.

Abgrenzungsbereich
 Die 2. Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LändersGG die folgenden Ziele zu verfolgen:
 - die Förderung der Landschaftsentwicklung;
 - die Sicherung der Naturerholungs- und Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Naturerholungs- und Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Landschaftsqualität und der Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Landschaftsqualität und der Erholungsgebiete.

Abgrenzungsbereich
 Die 2. Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LändersGG die folgenden Ziele zu verfolgen:
 - die Förderung der Landschaftsentwicklung;
 - die Sicherung der Naturerholungs- und Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Naturerholungs- und Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Landschaftsqualität und der Erholungsgebiete;
 - die Erhaltung der Landschaftsqualität und der Erholungsgebiete.



- 1. Entwicklungsziele für die Landschaft**
- 1.1** Die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
 - 1.2** Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
 - 1.3** Renaturierung von Fließgewässern
 Es bedeutet insbesondere:
 - Gestaltung der Wasserläufe im Hinblick auf naturnahes Fließverhalten
 - Verbesserung der Wasserqualität
 - Extensivierung der Nutzung im Tal (Erhalt und Vermehrung des Grünlandanteiles)
 - Anlage von Kleingewässern im Auenbereich
 - Anlage von Ufergehölzen
 - Extensivierung der Uferstreifen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes im Einvernehmen mit dem Eigentümer
 - 1.4** Erhaltung des Wildparks unter Wahrung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Charakters
 - 1.5** Erhaltung der prägenden Landschaftsteile und schutzwürdigen Biotope auf dem Truppenübungsplatz
 Das Entwicklungsziel bedeutet im einzelnen:
 - Erhalt der schutzwürdigen Biotope und prägenden Landschaftsteile
 - Erhalt und Erweiterung der Heideflächen östlich des Flugplatzes
- Abgrenzung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Gemeindegrenze

COSS COSSFIELD

Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge 2. Änderung

Entwicklungskarte

M.: 1:15.000
 aufgestellt: Kreis Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde
 1985 Coesfeld, Friedrich Ebert Straße 7
 Oktober 2014